



INFOBLATT 15 (Stand: 14.09.2023)

Umnutzung in Kulturgüterschutzräume (KGS)

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
Art. 91 (Finanzierung)
⁵ Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie die Kosten für die Ausrüstung der Kulturgüterschutzräume der kantonalen Archive.
- Administrative Weisungen für den Neubau und die Erneuerung von Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen **AW 2004**
- **TWE 1994** Schutzräume

2. Voraussetzungen für die Umnutzung

- Das Umnutzungsgesuch betrifft einen Schutzraum der Qualitätsgruppe A oder B
- Vorabklärungen/Nachweis des einzulagernden Kulturgutes
- Eignung eines umzunutzenden Schutzraumes für Kulturgüter
- Grundsatzabklärungen mit dem kantonalen Kulturgüterschutz-Verantwortlichen, Herr Claudio Pfister (claudio.pfister@amz.zh.ch, Telefon 043 259 72 13)

3. Vorgehen / notwendige Unterlagen

Für die Bearbeitung der Gesuche sind folgende Unterlagen notwendig:

Gesuchsteller

- Gesuch mit Begründung für die Umnutzung
- Bedarfsnachweis für Kulturgüterschutzräume des Verantwortlichen der Gemeinde

Kontrollorgan der Gemeinde

- Stellungnahme zum Gesuch
- Qualitative Einstufung (A, oder bei B ausgefülltes Formular QEP)
- Schutzraumakten (Pläne, Berechnungen, Protokolle Abnahme und PSK, etc.)
- Aktuelle Schutzraumbilanz des Ausgleichsgebietes (AGB)

Kanton / Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau

- Beurteilung des Gesuches
- Antrag an das BABS

Bund / BABS

- Entscheid des BABS (Umnutzung mit/ohne Bedingungen oder Ablehnung)
Zuständig für Kulturgüterschutzräume beim BABS ist:
Frau Laura Albisetti (laura.albisetti@babs.admin.ch, Telefon 058 465 15 37)

4. Eingabe Gesamtprojekt / Bundesbeiträge

Ist das KGS-Konzept und die Umnutzung durch das BABS genehmigt, kann anschliessend das Gesamtprojekt gemäss AW 2004 sowie der Antrag zur Finanzierung (Offerten und Gesamtkostenzusammenstellung) des Projektes mit Bundesbeiträgen über die Fachstelle Schutzbau an das BABS eingereicht werden. Eine eventuelle Bevorschussung der Baukosten mit Ersatzbeiträgen ist über das Kontrollorgan an die Fachstelle Schutzbau zu beantragen. Das Vorgehen für die Eingabe des Gesamtprojektes ist, wie unter Punkt 3 beschrieben, zu beachten.

5. Information

Der Entscheid zur Umnutzung eines Schutzraumes ist dem Gesuchsteller, dem ZS Kdt, dem Schutzraumkontrolleur und dem C Einsatz auf dem Dienstweg weiterzuleiten.